



Brüssel, den 15. April 2016  
(OR. en)

7998/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0112 (NLE)**

---

---

COASI 59  
ASIE 18  
NZ 1  
POLGEN 27

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: JOIN(2016) 6 final

---

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 6 final.

---

Anl.: JOIN(2016) 6 final



HOHE VERTRETERIN  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 14.4.2016  
JOIN(2016) 6 final

2016/0112 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hatte am 25. Juni 2012 einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits angenommen. Die im Juli 2012 aufgenommenen Verhandlungen wurden am 30. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Das Abkommen wird eine umfassende und moderne Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland schaffen. Durch die Intensivierung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel sowie in vielen anderen Bereichen wird das Abkommen eine effizientere bilaterale Zusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Neuseeland erleichtern.

Das Abkommen umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel und sieht Dialoge über wirtschafts-, handels- und investitionsbezogene Fragen, den Handel mit Agrarprodukten und andere sektorale Fragen vor. Darüber hinaus deckt das Abkommen die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikbereichen ab, wie etwa Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität und Korruption.

Ähnlich wie andere von der EU mit Partnerländern geschlossene Abkommen enthält auch dieses Abkommen verbindliche politische Klauseln, die sich auf die gemeinsamen Werte der beiden Vertragsparteien stützen. Dementsprechend bekennen sich die EU und Neuseeland zu ihren Verpflichtungen in Bereichen wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Terrorismusbekämpfung. Diese Klauseln stehen vollauf im Einklang mit den Standardklauseln ähnlicher Abkommen. Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

Das Abkommen trägt in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen der EU und Neuseeland bei, einer Partnerschaft, die sich auf gemeinsame Werte und Grundsätze stützt, wie z. B. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt.

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz der EU für die Verwendung politischer Klauseln kann das Abkommen im Falle eines besonders ernsten und schweren Verstoßes gegen die wesentlichen Elemente des Abkommens ausgesetzt oder gekündigt werden, oder es können im Einklang mit den Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus künftigen

Abkommen sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf solche Abkommen auswirken.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Der beigefügte gemeinsame Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Die Wahl der Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung des Abkommens muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören.

Das Ziel dieses Abkommens besteht darin, „*eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen und die Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit ihren gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu verstärken, einschließlich durch Intensivierung des Dialogs auf hoher Ebene*“ (Artikel 1 des Abkommens).

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf drei Säulen:

- politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen, Terrorismusbekämpfung, Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt, Zusammenarbeit in multilateralen Foren;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich Erleichterung der Handels- und Investitionsströme, und in sektoralen Wirtschafts- und Handelsfragen wie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, Abbau technischer Handelshemmnisse und Rechte des geistigen Eigentums;
- sektorale Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität und justizielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen als solches umfasst die folgenden Titel: *Allgemeine Bestimmungen* (Titel I), *Politischer Dialog und Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik* (Titel II), *Zusammenarbeit in den Bereichen globale Entwicklung und humanitäre Hilfe* (Titel III), *Zusammenarbeit in wirtschafts- und handelspolitischen Fragen* (Titel IV), *Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit* (Titel V), *Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft* (Titel VI), *Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur und direkte Kontakte zwischen den Menschen* (Titel VII), *Zusammenarbeit in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Energie und Verkehr* (Titel VIII), *Institutioneller Rahmen* (Titel IX) und *Schlussbestimmungen* (Titel X).

Die Bestimmungen des Abkommens fallen aufgrund ihres Ziels und Inhalts in den Anwendungsbereich des Artikels 37 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 207 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verfolgen. Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente des Abkommens dessen Anwendung auszusetzen.

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens werden bestimmte Teile des Abkommens, die von der EU und Neuseeland einvernehmlich festgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 58 des Abkommens vorläufig angewendet. Der Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge. Der Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das Abkommen baut auf der 2007 verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung über die Beziehungen und die Zusammenarbeit auf und tritt an ihre Stelle. Es schafft einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland. Alle bestehenden sektorspezifischen Abkommen gelten weiterhin.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden.

Die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter billigte am 13. November 2014 den Wortlaut des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit und am 25. Februar 2015 die Aufnahme der Klausel über die vorläufige Anwendung.

Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Der Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift und vorläufigen Anwendung vorgelegt werden kann.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 zweiter Unterabsatz,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Juni 2012 ermächtigte der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Rahmenabkommen, das an die Stelle der Gemeinsamen politischen Erklärung zu den Beziehungen Neuseeland-EU von 2007 treten sollte.
- (2) Die Verhandlungen über das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen“) wurden am 30. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen ist Ausdruck sowohl der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien als auch ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern.
- (3) Artikel 58 des Abkommens sieht vor, dass die EU und Neuseeland einige Bestimmungen des Abkommens, die von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden, bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig anwenden können.
- (4) Das Abkommen sollte daher im Namen der EU unterzeichnet und bis zu seinem späteren Abschluss im Einklang mit Artikel 58 des Abkommens vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens über die Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

#### *Artikel 2*

1. Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 58 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Teile des Abkommens von der Europäischen Union und Neuseeland vorläufig angewendet:
  - Artikel 3 „*Dialog*“
  - Artikel 4 „*Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Organisationen*“
  - Artikel 5 „*Politischer Dialog*“
  - Artikel 53 „*Gemischter Ausschuss*“ (mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstaben g und h)
  - Titel X „*Schlussbestimmungen*“ (mit Ausnahme von Artikel 57 und Artikel 58 Absätze 1 und 3), soweit dies erforderlich ist, um die vorläufige Anwendung der obengenannten Teile des Abkommens sicherzustellen.
2. Der Zeitpunkt, ab dem die Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die von den Verhandlungsführern des Abkommens benannt wurde(n).

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*